

Krafftahrt-
Bundesamt



Benennung

Das Kraftfahrt-Bundesamt bestätigt hiermit, dass die Zertifizierungsstelle

GTÜ Zertifizierungsstelle GmbH

Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

die Forderungen der

DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015

und die einschlägigen genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllt.

Die Zertifizierungsstelle wird als Technischer Dienst der Kategorie C benannt.

Die Benennung ist gültig ab: 04.02.2013

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und besteht aus 2 Seiten.

Registrier-Nr.: KBA-ZM-A 00005-13

Datum: 10.07.2017

Unterschrift: Im Auftrag

Bernd Jurk



Die Benennung erfolgte entsprechend den Benennungsregeln und der Anerkennung der Akkreditierung, Registriernummer D-ZM-18824-01, Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA in ihrer jeweils geltenden Fassung und an die zu Grunde liegende Akkreditierung gebunden. Änderungen zu dieser Akkreditierung oder deren Erlöschen sind dem KBA unverzüglich mitzuteilen.

Die Benennung wird vom KBA veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch das KBA¹. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde im A4-Format.

Bei Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



Anfragen zur Benennung sind zu richten an

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden
Deutschland

benennungsstelle@kba.de

¹ Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

Es wurde nachgewiesen, dass die Zertifizierungsstelle die Kompetenz besitzt, selbstständig Verifizierungen und sonstige Bewertungen zur Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen in Qualitätsmanagementsystemen bei Herstellern von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten durchzuführen, sofern diese Bewertungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß (Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung)

- des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden
- der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) bzw. den entsprechenden Verordnungen (EU) über die Genehmigung und Marktüberwachung von Fahrzeugen
- der Verordnung über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

zur Anwendung kommen.

Die Zertifizierungsstelle wird für das Typgenehmigungsverfahren des KBA anerkannt.